

## Barrierefreies Bauen in stadtgestalterisch sensiblen Bereichen

Arbeitskreis diskutiert Thematik und trägt Praxisbeispiele zusammen

*Gehbahn in Berlin-Charlottenburg. Foto: Arbeitskreis*

Barrierefreiheit und Stadtgestaltung sind zwei Themen, die in der Planungspraxis immer wieder aufeinandertreffen und für sehr kontroverse Diskussionen sorgen. Sei es der an die Denkmalpflege herangetragene Wunsch, ein historisches Gebäude, welches bislang nur über eine Treppenanlage zu erreichen ist, durch eine dauerhafte Rampenanlage für alle Menschen erreichbar zu machen, oder die Anforderung nach gut begehbar, ausreichend breiten und glatt befestigten Furten über Straßen und Gehwege aus Natursteinpflaster.

Viele Kommunen stellen sich in den vergangenen Jahren vermehrt der Diskussion um diese kontroversen Wünsche und Anforderungen. Es fehlt aber ob der noch recht jungen Fachdisziplin „Barrierefreiheit“ an guten Praxisbeispielen.

Daher haben im Jahr 2013 Vertreter von Institutionen und Verbänden für die Belange von mobilitätseingeschränkten Menschen und verschiedener Stadt- und Gemeindeverwaltungen nach einem Erfahrungsaustausch zum Thema „Barrierefreies Bauen im öffentlichen Straßenraum“ in Münster einen Arbeitskreis gegründet, der sich mit der folgenden Frage beschäftigt:

Wie können in historischen und stadtgestalterisch sensiblen Bereichen Sonderlösungen zur Barrierefreiheit aussehen, die sowohl die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen als auch die Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung berücksichtigen?

### Was ist stadtgestalterisch sensibel?

Als stadtgestalterisch sensibel gelten Bereiche, die durch Satzungen geschützt sind, die Umgebung von Baudenkmalern sowie Bereiche, die sich durch ihre geschichtliche Bedeu-

tung oder besondere gestalterische Qualität auszeichnen. Eine streng nach den aktuellen technischen Regelwerken hergestellte barrierefreie Lösung lässt sich mit Rücksicht auf die Belange des Denkmalschutzes und der Stadtbildpflege in diesen besonderen Bereichen oftmals nur schwer umsetzen. In vielen Fällen aber können durch angepasste Lösungen für diese Bereiche erhebliche Verbesserungen in der Begehbarkeit, Berollbarkeit sowie in der taktilen und visuellen Wahrnehmung erzielt werden.

Anlass für die Erstellung und Veröffentlichung des Praxisleitfadens war ebenfalls das Bestreben, bis zu einem gewissen Grad einheitliche Sonder- und Kompromisslösungen für einen

*Rampe am Wolfgang-Borchert-Theater in Münster.*

*Foto: Arbeitskreis*



barrierefreien Ausbau von Straßen und Plätzen in historisch und städtebaulich besonders geprägten Bereichen der Städte darzustellen. Diese Lösungen sollen geeignet sein, das jeweilige charakteristische Stadtbild zu schützen und zu erhalten und trotzdem barrierefrei nutzbar sein.

### Woher kommen die Beispiele im Praxisleitfaden?

Um bereits umgesetzte gute Beispiele als Grundlage zu finden, wurden durch eine Fragebogenaktion Lösungen aus vielen Städten gesammelt.

Fotos, technische Daten, Erfahrungen mit Vor- und Nachteilen zu folgenden Themenfeldern wurden mit dem Fragebogen angefragt:

- Gehbahnen und Leiteinrichtungen
- Furten
- Kombinierte und differenzierte Querungsstellen
- Rampen und Treppenanlagen
- Engstellen im Straßenraum
- ÖPNV-Haltestellen
- Einsatz von Lichttechnik
- Sondernutzung

Dabei waren nicht nur Beispiele aus Deutschland, sondern auch aus dem Ausland erwünscht.

Die gesammelten Beispiele wurden von der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS) auf [www.nahmobilitaet.de](http://www.nahmobilitaet.de) veröffentlicht.

Der Praxisleitfaden ist gedacht für Planerinnen und Planer, Ausführende und am Thema Interessierte. In der Beispielsammlung des Leitfadens sind positive und erprobte Lösungen zusammengestellt, die sowohl die Belange der Menschen mit Behinderungen als auch die Belange der Denkmalpflege und der Stadtgestaltung berücksichtigen. Neben zahlreichen Fotos und Hinweisen für den technischen Aufbau werden auch Vorteile, Nachteile und ergänzende Vorschläge benannt.

Haben auch Sie ähnlich gute Beispiele zu den o.g. Themenbereichen? Dann lassen Sie uns diese gerne mit einigen Erläuterungen unter [ak-barrierefrei@nahmobilitaet.de](mailto:ak-barrierefrei@nahmobilitaet.de) zukommen und unterstützen den Aufbau des Praxisleitfadens.

Der Arbeitskreis Praxisleitfaden „Barrierefreies Bauen in historischen und stadtgestalterisch sensiblen Bereichen“:

Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) Münster, Deutscher Schwerhörigen Bund, Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen e.V. (STUVA) Köln, Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe NRW e.V., Seniorenvertretung Münster sowie die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen von Aachen, Krefeld, Meerbusch, Münster, Ratingen, Siegen, Soest, Telgte und Warendorf.

*Christel Vissing, Stadt Münster*

## Novellierung der Bauordnung NRW steht kurz vor Vollendung

Stellplatzverpflichtung und Satzungsermächtigung sind vorgesehen



Die Bauordnung NRW wurde 2017 novelliert und mit einer Ermächtigung für die Kommunen versehen, Stellplatzsatzungen zu erlassen. Sie sollte nach einer Übergangszeit zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Novellierung wurde kurz darauf aufgeschoben und sollte nochmals überprüft werden. Dies ist mittlerweile geschehen. Erfreulicherweise sind im aktuellen Gesetzesentwurf (Baurechtsmodernisierungsgesetz, BauModG NRW) nun alle von der AGFS

gemeinsam mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW im Dezember 2017 geforderten Regelungen in § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze mit folgenden Eckpunkten enthalten:

- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von

Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, nun geregelt in § 48.

- Das Ministerium (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, MHKBG NRW) wird ermächtigt, die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.
- Die Kommunen werden ermächtigt, eigene Stellplatzsatzungen zu beschließen.
- Das Gesetz soll am 01. Januar 2019 in Kraft treten

Die Aufzählung ist nicht vollständig, der gesamte Gesetzesentwurf ist unter [www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2166.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2166.pdf) abrufbar.

Der Gesetzesentwurf wurde im März 2018 in den Landtag eingebracht. Es ist wünschenswert, das Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) und die Rechtsverordnung des Ministeriums noch vor den Sommerferien NRW zu beschließen.

Die AGFS empfiehlt ihren Mitgliedern, vor Erstellung eigener Stellplatzsatzungen die Verabschiedung des Gesetzestextes und die Rechtsverordnung des Ministeriums abzuwarten.

*Guido Ensemeyer, Stadt Kerpen für die AGFS*